



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/01701**
Datum: 07.04.2016
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/6600.1030
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	07.06.2016	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL, HOAI und VOF Stadtrat	16.06.2016 22.06.2016	öffentlich Vorberatung öffentlich Entscheidung

Betreff: Baubeschluss Hochwasserschadensbeseitigung (HW 116) Hafenstraße

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Realisierung der Fluthilfemaßnahme Hafenstraße zwischen Mansfelder Straße und Am Sophienhafen entsprechend der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013).

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung in Euro:

Haushaltseinstellung gemäß Finanzierungsplan

Auszahlungen:	Gesamt	Verbrauch bis 2015	verfügbar 2016	2017
8.54101052.700	2.508.500	77.800	2.386.000	44.700
Einzahlungen:				
8.54101052.705	2.508.500			

Die Maßnahmen sind für die Stadt Halle kostenneutral. Es erfolgt eine 100%ige Finanzierung aus Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung der Baumaßnahmen	3
1.1	Allgemeine Beschreibung	3
1.2	Veranlassung	3
1.3	Gegenstand des Baubeschlusses	3
1.4	Bisherige Beschlüsse	4
1.5	Baubeschreibung	
1.5.1	Allgemeine Baubeschreibung	
1.5.2	Baumaßnahme	
1.5.2.1	Straßenbau	
1.5.2.2	Leitungsverlegungen	
1.5.2.3	Grunderwerb	
1.5.2.4	Denkmalschutz	
1.6	Kosten	6
1.6.1	Kosten und Finanzierung	6
1.6.2	Unterhaltungskosten	6
1.6.4	Straßenausbaubeiträge/Erschließungsbeiträge	7
1.7	Zeitliche Durchführung	7
1.8	Beteiligung der Beauftragten	7
1.8.1	Familienfreundlichkeit Barrierefreiheit	7
1.8.2	Familienfreundlichkeit	7
1.8.3	Fuß- und Radverkehr	7

Anlagen

Anlage 1	Planunterlagen	
Anlage 2	Checkliste für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen	
Anlage 3	Checkliste Familiengerechte Verkehrsplanung	
Anlage 4	Unterhaltungskosten	

1 Begründung der Baumaßnahmen

1.1 Allgemeine Beschreibung

Die vorliegende Beschlussvorlage beinhaltet die Maßnahme HW 116 Hafenstraße, die zur Beseitigung von Hochwasserschäden infolge des Hochwasserereignisses von 2013 von der Stadt Halle durchgeführt wird.

Der Straßenzug war vom Hochwasserereignis im Juni 2013 unmittelbar betroffen.

Die Hafenstraße befindet sich im Stadtteil „Saaleue“ im Einflussbereich der Elisabethsaale und der Saale. Das Plangebiet umfasst den Straßenabschnitt von der Mansfelder Straße bis Am Sophienhafen, was einer Streckenlänge von 485 m entspricht. Die genaue Lage ist in der Übersichtskarte dargestellt. Es ist vorgesehen die Maßnahme mit Fluthilfemitteln, die vom Land Sachsen- Anhalt zweckgebunden zur Verfügung stehen, durchzuführen.

Grundlage für die Durchführung der Baumaßnahme ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013.

1.2 Veranlassung

Der beschädigte Straßenzug wurde beim Hochwasserereignis 2013 überschwemmt und war währenddessen für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Nach dem Rückgang des Hochwassers waren irreversible Schäden an der Straßenkonstruktion zu verzeichnen. Im März 2014 wurden die Schadensbegutachtungen durchgeführt, die Sanierungsempfehlungen gegeben und gutachterlich dokumentiert. Es wurden Schäden an der Deckschicht (Verformungen, Rissbildungen, Aufbrüche) und an der Tragschicht Kornumlagerungen und Feinkorneinträge festgestellt, die nicht reparabel sind. Die bestehenden Untergrundprobleme und Tragfähigkeitsdefizite können nur durch eine grundlegende Erneuerung der Verkehrsanlage dauerhaft, wirtschaftlich, leistungsfähig und umweltverträglich behoben werden.

Aus der Schadensbilanz und dem Erneuerungserfordernis wurden Maßnahmen abgeleitet, die als Hochwasserschäden beim Träger der Fluthilfe angemeldet wurden.

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und Wiederherstellung wurde im April/ Mai 2014 beim Landesverwaltungsamt gestellt und mit Zuwendungsbescheid vom September 2014 bewilligt. Ein Änderungsbescheid, der die Verschiebung der Zuwendungen in den Jahresscheiben 2014 bis 2016 bestätigt, wurde am 30.Oktober 2015 vom Fördermittelgeber erteilt.

1.3 Gegenstand des Baubeschlusses

Gegenstand des Baubeschlusses ist die Beseitigung der Hochwasserschäden von 2013 im Zuge der öffentlichen Verkehrsanlagen Hafenstraße. Die Summe der per Zuwendungsbescheid bewilligten Einzelmaßnahmen beträgt brutto

Straße	Letzter Bescheid	Summe (gerundet)
Hafenstraße	24.02.2016	2.508.500 Euro

Die Zuwendung beinhaltet eine 100 prozentige Förderung der Maßnahme und ist für die Stadt somit haushaltsneutral. Es wird ausschließlich die Wiederherstellung der durch das Hochwasser von 2013 geschädigten baulichen Anlagen gefördert. Die Fördermittel sind zur termin- und zweckgebundenen Verwendung bestimmt und die Ausgaben sind mittels Verwendungsnachweis zu belegen.

Die Fluthilfemittel sind gemäß den Zuwendungsbescheid bis zum 31.12.2017 zu verwenden.

1.4 Bisherige Beschlüsse

Entsprechend dem Maßnahmeplan zur Schadensbeseitigung an der Infrastruktur der Stadt Halle (Saale), der am 11.09.2013 vom Stadtrat beschlossen wurde, ist die Umsetzung der Maßnahmen Wiederherstellung Hafenstraße vorgesehen.

1.5 Baubeschreibung

1.5.1 Allgemeine Baubeschreibung

Gegenstand der Wiederherstellungsmaßnahmen ist der grundhafte Ausbau der Straße im Bereich des geschädigten Streckenabschnittes. Der Umfang der Maßnahme wird durch die Schadensbilanz und dem Wiederherstellungsaufwand gemäß Schadensgutachten bestimmt. Der Straßenzug ist aufgrund der verbliebenen Substanz und des baulichen Zustandes grundhaft zu erneuern.

Der Straßenraum des zu erneuernden Straßenabschnittes wird als Erschließungsstraße in Fahrbahn, Gehwege und Park-/Grünstreifen neu gegliedert, da die Straße im Bestand über einen sehr unregelmäßig und abschnittsweise ungegliederten Querschnitt mit einer überbreiten Fahrbahn verfügt.

Der Zustand der unterirdischen stadttechnischen Versorgungsanlagen im Baubereich ist für eine nachhaltige Erneuerung der Infrastruktur zu berücksichtigen. Die erforderlichen Maßnahmen der Versorgungsträger werden mit koordiniert.

1.5.2 Baumaßnahme

1.5.2.1 Straßenbau

Die Hafenstraße verläuft von Süd nach Nord von der Mansfelder Straße bis zum Stadthafen entlang vorhandener Bebauung, neu entstehender Bebauung und Gelände, das zur Bebauung vorgesehen ist. Sie erschließt in der Kategorie einer Sammelstraße vorrangig das Gebiet für die anliegende Siedlung, die aus Wohnen und Kleingewerbe besteht. Darüber hinaus werden die Naherholungsziele Stadthafen und Saaleradwanderweg über die Hafenstraße erschlossen.

Die vorhandene Straße besteht aus einer Fahrbahn, einem auf der östlichen Seite durchgehenden Gehweg und einem auf der Westseite entlang der vorhandenen Bebauung bestehenden Gehwegabschnitt zuzüglich befestigter Bereiche, die als Parkflächen genutzt werden. Die überbreite Fahrbahn wird auch auf der Ostseite als Parkraum genutzt.



Blickrichtung Nord



Blickrichtung Süd

Die Hochwasserschutzmaßnahme umfasst den beschädigten Straßenabschnitt von der Mansfelder Straße bis zur Straße Am Sophienhafen. Im nördlichen Abschnitt verläuft die Hafenstraße durch ein neu entstehendes Wohngebiet, das sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 151 befindet. Der B-Plan enthält Festsetzungen zur Gestaltung der Straße, die in der Maßnahme Beachtung finden und Einfluss auf den sich anschließenden Abschnitt haben. Der Straßenabschnitt wird aus einer bordeingefassten 6,00 m breiten Fahrbahn und einem östlich begleitenden Gehweg in einer Breite von $\geq 2,50$ m angelegt. Westlich der Fahrbahn schließen sich durchgehend die Nebenanlagen an, die aus einem kombinierten Park-/Grünstreifen und einem $\geq 2,50$ m breiten Gehweg bestehen. Im südlichen Abschnitt wird der Park-/Grünstreifen in einer Breite von 2,00 m mit Längsstellplätzen und im nördlichen Abschnitt 5,00 m breit zum Parken in Senkrechtaufstellung angelegt.

Die Gehwege werden entsprechend der vorhandenen Bausubstanz und in Übereinstimmung mit dem Halleschen Standard in Gründerzeitvierteln als Plattenband und Pflasterstreifen wiederhergestellt. Radverkehrsanlagen sind aufgrund der Straßenkategorie und dem Radverkehrsaufkommen nicht vorgesehen. Es werden auf der westlichen Straßenseite ca. 54 Stellplätze einschließlich eines Behindertenstellplatzes ausgewiesen. Zusätzlich können entlang der Fahrbahn auf der östlichen Seite weitere ca. 15 Fahrzeuge abgestellt werden.

Die Baumscheiben für 28 Bäume werden vorbereitet. Davon werden fünfzehn Bäume durch den Investor der Bebauung gemäß B-Plan Nr. 1.51 außerhalb dieser Maßnahme gepflanzt. Die restlichen Baumpflanzungen erfolgen als Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen anderer Straßenbaumaßnahmen.

Die vorhandene Straßenbeleuchtung (Leuchten und Kabel) wird infolge der Neuordnung des Straßenraumes und des grundhaften Ausbaus auf die andere Straßenseite versetzt. Die Leuchten, die aufgrund des baulichen Zustandes nicht mehr umgesetzt werden können, werden dabei ersetzt.

Bestandteil der Maßnahme ist die Erneuerung der Straßenentwässerungsanlage einschließlich Herstellung eines Kanalabschnittes zur Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Die Stadtwerke werden an dem Kanalbau beteiligt.

1.5.2.2 Leitungsverlegungen

Im unterirdischen Straßenraum der Hafenstraße sind Abwasserkanäle, Trinkwasser-, Gasleitungen, eine Abwasserdruckleitung sowie Strom-, Beleuchtungs- und Infokabelanlagen verschiedener Versorgungsträger vorhanden. Folgende Maßnahmen der Versorgungsunternehmen werden koordiniert. Die HWS plant die Auswechslung eines Regenwasserkanals, an den der Straßenentwässerungskanal anschließt. Der Kanalbau wird zeitlich vor der Straßenbaumaßnahme realisiert. Die Trinkwasserleitung erhält abschnittsweise eine neue Trasse. Die Gasleitung wird über kurze Abschnitte ausgewechselt. Für die Stromversorgung ist im Vorfeld die Erneuerung der Trafostation vorgesehen. Das Infokabelnetz wird instand gesetzt und erweitert.

Die Folgemaßnahmen des Straßenausbaues beschränken sich auf die Verlegung eines Abschnittes Trinkwasserleitung. Die Regelung erfolgt nach Konzessionsvertrag.

Die Baumaßnahmen werden sofern nicht vorgezogen zu einer Komplexmaßnahme zusammengefasst und realisiert.

1.5.2.3 Grunderwerb

Dauerhafte Grundinanspruchnahme aus Privatbesitz und nicht gewidmeter Verkehrsfläche ist in der Größenordnung von 660 m² von drei Anliegern erforderlich. Davon werden 50 m² Fläche zum Tausch angeboten. Die Flächen werden im Bestand schon öffentlich als Verkehrsfläche genutzt und als solche verwaltet. Die liegenschaftsrechtliche Bereinigung soll durch Grunderwerb erfolgen. Der Erwerb wird durch das Fluthilfeprogramm nicht gefördert und

erfolgt aus Eigenmitteln für den rückständigen Grunderwerb. Weiterer Grunderwerb ist ebenfalls unabhängig von dieser Maßnahme in Umsetzung des B-Planes zu tätigen. Für den Grunderwerb wird ein gesonderter Beschluss gefasst.

1.5.2.4 Denkmalschutz

Der Baubereich ist Bestandteil des archäologischen Flächendenkmals der Saline-Insel. Einzelne als Baudenkmäler geschützte Objekte tangieren den Baubereich. Im unmittelbaren Baubereich der Hafestraße befinden sich drei Gleisabschnitte der historischen Hafenbahntrasse, die Denkmalcharakter haben. Die Integration der vorhandenen Gleisfragmente in den geplanten Straßenraum, der unter Berücksichtigung der Nutzungsansprüche aus dem Verkehr und dem Städtebau gestaltet wurde, ist lage- und höhenmäßig nicht möglich. Mit der Unteren Denkmalbehörde wurde abgestimmt, zur Reminiszenz einen Gleisabschnitt in den westlichen Nebenanlagen am Bauanfang zu präparieren und eine Schautafel aufzustellen. Die denkmalrechtliche Genehmigung liegt vor.

1.6 Kosten

1.6.1 Kosten und Finanzierung

Die Kostenermittlung enthält alle Bauleistungen für die Erneuerung der jeweiligen Verkehrsanlage (Abbruchkosten, Erdarbeiten, Erneuerung der Befestigung, der Entwässerungsanlagen, der Verkehrstechnik usw.) einschl. der bauzeitlichen Verkehrssicherungen. Die ausgewiesenen Kosten umfassen zudem die Planungsleistungen, gutachterliche Leistungen, Leistungen für Vermessung und sonstige Baunebenkosten. Die Gesamtkosten betragen 2.508.400 Euro und basieren auf einer Kostenberechnung. Die ermittelten Gesamtkosten entsprechen dem Förderbetrag des Zuwendungsbescheides. Die Kosten setzen sich zusammen aus:

Baukosten (brutto)	2.126.000 Euro
Baunebenkosten (brutto)	382.500 Euro
<u>Gesamtsumme Brutto (brutto)</u>	<u>2.508.500 Euro</u>

Die Hochwassermaßnahme HW 116 Hafestraße ist Teil der Hochwassermaßnahmen 2013 der Stadt Halle.

Sie wird über Zuwendungen zur Beseitigung von Hochwasserschäden 2013 finanziert. Die Förderquote beträgt 100 %. Somit sind die Vorhaben für die Stadt Halle (Saale) haushaltsneutral. Der Stadt Halle (Saale) liegt seit 2014 für die Hochwassermaßnahme 116 der Zuwendungsbescheid vor.

Die Anpassung der Gesamtkosten erfolgt mit der Haushaltsplanung 2017ff.

1.6.2 Unterhaltungskosten

Die Nutzung der vorhandenen und geplanten Verkehrsanlagen der Hafestraße als öffentliche Straße erfordert Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßenflächen, der Straßenentwässerung, der Straßenausrüstung, der Straßenausstattung und an der Stadtgrünpflege. Darüber hinaus fallen für die Regenwasserbeseitigung Betriebskosten in Form der Einleitgebühr an.

Der Umfang an Unterhaltung und Betrieb sowie die Aufwendungen ändern sich infolge der Straßenbaumaßnahme aufgrund der Erweiterung der Verkehrsfläche im Bereich des B-Planes 151.

Die jährlichen rechnerischen Unterhaltungskosten für die Maßnahme betragen:

Maßnahme	Unterhaltungskosten bisher (€/Jahr)	Unterhaltungskosten neu (€/Jahr)
Hafestraße	17.834,88	20.985,43

Die Kostensteigerung gegenüber der Bestandssituation beträgt 3.150 €/Jahr (15 %). Die Durchführung und die Finanzierung von Betrieb und Unterhaltung der Verkehrsanlagen obliegen der Stadt Halle (Saale) als Träger der Straßenbaulast.

1.6.3 Straßenausbaubeiträge/Erschließungsbeiträge

Die Hochwassermaßnahmen werden zu 100 % gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (RL Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013) gefördert. Eine Beteiligung der Anlieger, deren Grundstücke und Gebäude ebenfalls vom Hochwasser betroffen waren, ist nicht vorgesehen.

1.7 Zeitliche Durchführung

Mit dem derzeitigen Planungsstand kann bei Beschluss der Maßnahme von folgendem zeitlichen Ablauf ausgegangen werden:

Ausführungsplanung:	08/2016
Vorbereitung der Vergabe:	08/2016
Vergabebeschluss:	01/2017
Baubeginn:	03/2017
Bauende	11/2017

In Abstimmung und in Abhängigkeit mit angrenzenden Planungsmaßnahmen, dem weiteren Baufortschritt der Hochwasserschutzanlagen und der künftigen Nutzungsabsichten für die angrenzenden Flächen wird die Planung weiter fortgeschrieben. Die Realisierung erfolgt abschnittsweise halbseitig unter Berücksichtigung der bauzeitlichen Verkehrsführung.

1.8 Beteiligung der Beauftragten

1.8.1 Barrierefreiheit

Die gesamte Verkehrsanlage wird barrierefrei gestaltet. Die Forderungen der DIN 18024-1 „Barrierefreies Bauen“ für Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze wurden, sofern projektrelevant, vollumfänglich umgesetzt. Dem Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung wurden die Planungsergebnisse vorgelegt. Die Kenntnisnahme für die Hafestraße ist am 15.12.2015 erfolgt. Die Checkliste für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsanlagen liegt als Anlage 2 bei.

1.8.2 Familienfreundlichkeit

Das Bauvorhaben ist entsprechend den Grundsätzen einer familienfreundlichen Stadtentwicklung mittels des Prüfkataloges als familienverträglich beurteilt worden. Die planungsbegleitende Familienverträglichkeitsprüfung fand im Rahmen der Fachbereichsbeteiligung mit positivem Ergebnis statt. Insbesondere die Belange der anwohnenden Familien werden positiv berührt. Die projektbezogenen Listen des Prüffragen- und Maßnahmenkataloges im Rahmen der durchgeführten Familienverträglichkeitsprüfung sind in der Anlage 3 enthalten.

1.8.3 Fuß- und Radverkehr

Die Nutzung der Straße durch den Fuß- und Radverkehr war Gegenstand der Planung. Der Fuß- und Radverkehrsbeauftragte wurde in den vergangenen Planungsphasen und im Rahmen der Fachbereichsabstimmung zur Entwurfsplanung beteiligt. Die Zustimmung liegt vor und die Hinweise aus der Stellungnahme werden in der weiteren Planung berücksichtigt.